






Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Datum 10. Februar 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/273
(Bitte bei Antwort angeben)



 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 10. Januar 2022 an die Stadt Ostfildern über die Plattform „FragdenStaat“ vom 23. Februar 2021 zu Genehmigungsunterlagen für Schutzstreifen, # 213561

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre o.g. Eingaben. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung Ihrer Beschwerde leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag bei der Stadt Ostfildern nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre.

Sie hatten Zugang zu folgenden Unterlagen nach dem LIFG bei der Stadt Ostfildern beantragt:

- Sondergenehmigungsunterlagen für den Schutzstreifen innerorts in Scharnhausen an der Nellinger Straße innerorts, aus denen hervorgeht, dass die Mindestbreite nach Radverkehrsanlagen (ERA) deutlich unterschritten werden durfte.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

- Planungsdokumente, aus denen hervorgeht, warum die Regelbreite (125cm) nach ERA nicht eingehalten werden konnte und sogar die Mindestbreite nach ERA (125cm) deutlich unterschritten werden musste (99cm)

Leider haben Sie bis dato keine Antwort seitens der Stadt Ostfildern erhalten.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Begriff der amtlichen Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG weit auszulegen. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind und amtlichen Zwecken dient. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Dieses Gesetz bezweckt die Zugänglichmachung von bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung. Zudem eröffnet das LIFG keine Überprüfung von Amtshandlungen oder deren inhaltliche Richtigkeit und erlegt auch keine weitere Begründungspflicht auf. Des Weiteren müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Die Stadt Ostfildern muss als informationspflichtige Stelle prüfen, welche vorhandene amtliche Informationen zu Verfügung gestellt werden können und inwieweit nicht die Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG entgegenstehen. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Wir werden die Stadt Ostfildern unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich des hier vorliegenden Antrags unter Darlegung evtl. Ablehnungsgründe bitten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit